

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Länderbericht

zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien

sowie

zu Flächen, Planungen und Genehmigungen

für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses

im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2024

Hamburg, 29.05.2024

Verfasst von:

Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft

Referat „Erneuerbare Energien“
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele	4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung	4
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung	6
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering).....	7
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).....	7
2.2 Ausgewiesene Flächen.....	7
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land	7
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land	8
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität	9
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)	9
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe	9
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe	9
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	10
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land.....	10
2.4.1 Erteilte Genehmigungen	10
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme	10
2.4.3 Beklagte Genehmigungen	11
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen.....	11
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren	12
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität	12
2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land.....	12

Vorwort

Wir befinden uns in dynamischen Zeiten. Die vergangenen Jahre haben eindrucksvoll vor Augen geführt, wie notwendig der schnelle Ausbau von Erneuerbaren Energien für Deutschland und für alle Bürger ist und welche große Rolle die Energiewende für die Zukunft spielt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist sich seiner Aufgabe bewusst und treibt die Energiewende in Hamburg weiter aktiv voran, obgleich die Möglichkeiten dafür in einem Stadtstaat durch knappe Flächen mit zahlreichen Nutzungskonkurrenzen begrenzt sind.

Ungeachtet dessen arbeitet der Senat ambitioniert am weiteren Ausbau der Windenergie in Hamburg und strebt zudem die Realisierung des Potenzials zur Nutzung solarer Potenziale sowohl auf und an Gebäuden ebenso so wie in der Freifläche und in der Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) an.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Die Beschleunigung des Photovoltaik-Ausbaus ist neben der Dekarbonisierung der Industrie, der Wärme und des Verkehrs eine wichtige Stellschraube für die Energiewende in der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und die Erreichung der Hamburger Klimaziele. In Bezug auf Photovoltaik-Ausbau ist die FHH im Jahr 2023 große Schritte vorangekommen: Innerhalb eines Jahres wurden Photovoltaik-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 47,7 MWp (Zubau Gesamt 2023) installiert. Mit der Novellierung des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes (HmbKliSchG)¹ wurde die Photovoltaik-Pflicht für Bestandbauten auf 2024 vorgezogen, eine Mindestbelegung mit Photovoltaik festgelegt und um eine Photovoltaik-Pflicht für neu zu errichtende Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen erweitert.

Mit der geplanten Photovoltaik-Strategie für Hamburg sollen die Weichen gestellt werden, um noch mehr Dynamik in den Photovoltaik-Ausbau zu bringen und die Anzahl der am 31.12.2023 im Marktstammdatenregister registrierten Photovoltaikanlagen von 12.481 (mit 128,6 MW Leistung) deutlich zu erhöhen.

Für den Ausbau der Windenergie hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2013 im Flächennutzungsplan den Rahmen geschaffen. Zum 31. Dezember 2023 waren für Hamburg im Marktstammdatenregister 71 Windenergieanlagen (WEA) mit insgesamt 125,5 Megawatt installierter Leistung registriert. Die im Länderbericht 2022 noch zugrunde zu legenden Zahlen konnten zwischenzeitlich korrigiert werden, sodass das Marktstammdatenregister mittlerweile den korrekten Stand des Ausbaus der Windenergie in Hamburg aufzeigt. So wurde die WEA „WEA Dradenau DRW03“ in Betrieb genommen und somit die installierte Leistung in Hamburg im Vergleich zu 2022 um 3,6 MW gesteigert werden.

Die nachfolgenden Tabellen 1 und 2 enthalten jeweils Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über Anzahl und Leistungen von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2023 (Datenstand: 19.03.2024; Auswertungszeitraum: Jan. 2023 - Dez. 2023).

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-

¹ Abruf v. 21.05.2024 [Hamburg - HmbKliSchG | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas \(Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG\) vom 20. ... | gültig ab: 29.02.2020 \(landesrecht-hamburg.de\)](#)

Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Tabelle 1: Installierte Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungseinheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	39	-	-	-
Solare Strahlungsenergie	128,6	47,5	47,6	0,1
Windenergie an Land	125,5	3,6	3,6	-
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	6,9	-	-	-
Wasserkraft	0,1	-	-	-
Deponiegas	0,2	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2023

Anzahl EE-Stromerzeugungseinheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetriebnahmen	Rückbau
Biomasse	42	1	1	-
Solare Strahlungsenergie	12.481	5.296	5.343	47
Windenergie an Land	71	1	1	-
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	2	-	-	-
Wasserkraft	1	-	-	-
Deponiegas	1	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Mär. 2024) und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2024).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Inklusive Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Der Senat treibt die Energiewende in Hamburg aktiv voran. Die Möglichkeiten des Windenergie-Ausbaus sind in Hamburg als Stadtstaat aufgrund knapper Flächen begrenzt. Gleichwohl werden Neubau- und Repowering-Projekte von Projektieren geprüft. So ist im August 2023 ein Antrag für eine WEA mit 3,6 MW im Zuge eines Repoweringprojektes eingegangen. Grundsätzliches zur CO₂-Bilanz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist in dem Hamburger Klimaplan 2019 sowie in der Zweite Fortschreibung aus 2023 zu finden.²

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat Hamburg ein gesetzlich vorgeschriebenes Ziel zur Standortsicherung für die Windenergie bekommen. Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG muss bis zum 31.12.2027 rechtssicher ein Anteil von 0,25 Prozent der Hamburgischen Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen sein und bis zum 31.12.2032 ein Anteil von 0,5 Prozent. Das entspricht 189 ha bis zum 31.12.2027 und 378 ha bis zum 31.12.2032.

Der Senat strebt durch eine Änderung von Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsprogramm (LaPro) eine frühzeitige Erreichung der gesetzlichen Ziele ebenso wie eine größtmögliche Stromerzeugung durch WEA in Hamburg an.

Mit Aufstellungsbeschluss vom Dezember 2023 wurde das Verfahren zur Änderung des landesweiten Flächennutzungsplans gestartet und der Pflicht nach § 3 Abs. 3 WindBG erfüllt. Es wird angestrebt, bereits bis zum 31.12.2027 das Ziel von 0,5Prozent zu erreichen.

Im Hafengebiet und in Industrie- und Gewerbegebieten wird derzeit geprüft, inwiefern WEA an Einzelstandorten realisiert werden können.

Der Senat strebt zudem die deutliche Ausweitung solarer Nutzungen in der Stadt an. Dazu dient u. a. die im HmbKliSchG verankerte Nutzungspflicht für private und öffentliche Gebäude sowie die ab 2024 geltende Photovoltaik-Pflicht für Bestandbauten und die Photovoltaik-Pflicht für neu zu errichtende Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen. Mit der geplanten Photovoltaik-Strategie sollen die

² Abruf 21.05.2024

<https://www.hamburg.de/contentblob/17316156/3e7a3ecd6a6a1aad26d71db335a373fa/data/d-zweite-fortschreibung-hamburger-klimaplan.pdf>

Weichen gestellt werden, um die positive Ausbauentwicklung in einen anhaltenden positiven Trend umzuwandeln und Dynamik in den Photovoltaik-Ausbau in Hamburg zu bringen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Hamburg muss gem. § 3 Absatz 1 WindBG bis zum 31.12.2027 0,25 Prozent und bis zum 31.12.2032 0,5 Prozent der Landesfläche für Windenergie planerisch gesichert haben. Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, vgl. § 4 Abs. 1 WindBG. Anrechenbar sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG auch Flächen für das vorgegebene Flächenziel 2032, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt. Diese betrifft (Einzel-)Windenergieanlagenstandorte in Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten. Das könnte zur Zielerreichung eines Stadtstaates wie Hamburg beitragen. WEA in diesen Gebieten beruhen auf Einzelgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In der Regel sind bei der Errichtung von neuen WEA in diesen Gebieten aufgrund der geringen Abstände auch die Belange von benachbarten Betrieben/Unternehmen betroffen, sodass vor der Umsetzung von neuen WEA in diesen Gebieten der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen (ÖRV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingende Voraussetzung ist.

Die Vorarbeit zu den Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms (LaPro), die erforderlich sind, um die Windenergiegebiete entsprechend des § 3 Abs. 1 WindBG darzustellen, leistet in Hamburg ein behördenübergreifendes Projekt zum Windenergieausbau in Hamburg, in dem sowohl die Flächen im Außenbereich sowie im Hafengebiet und in Gewerbe- und Industriegebieten betrachtet werden. Federführend zuständig ist für die Änderung des Flächennutzungsplans dabei die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) und für das Landschaftsprogramm die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Land

In der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) der FNP die Funktion des Raumordnungsplans und stellt die abschließende Planungsebene zur Windenergie im Außenbereich dar. FNP und LaPro wurden 2013 geändert, u. a. um Repowering zu ermöglichen: *„Durch die Darstellung weiterer bzw. veränderter Eignungsgebiete sollen sowohl neue Vorhaben als auch das Repowering bestehender Anlagen in diesen Eignungsgebieten ermöglicht und so die Kapazitäten deutlich erhöht werden.“*

Vor dem Hintergrund der Regelungen und der Flächenzielsetzung nach dem WindBG werden der FNP und das LaPro entsprechend den gesetzlich definierten Zielen geändert. Im Dezember 2023 wurde der entsprechende Aufstellungsbeschluss dazu gefasst. Im Hafengebiet sind WEA auf Flächen als Ausnahmen nach dem Hafententwicklungsgesetz grundsätzlich genehmigungsfähig.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Der unter 2.2.1 genannte FNP stellt Eignungsgebiete für Windenergie an den Standorten Altengamme, Curslack, Francop, Georgswerder, Neuengamme, Neuland und Ochsenwerder dar. Insgesamt sind seit 2013 ca. 180 ha der hamburgischen Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen.

Die Windenergie im Hafengebiet kann dabei statistisch nicht berücksichtigt werden, da hier keine Flächenausweisung für die Windenergie stattfindet, sondern Windenergieanlagen in bestehenden Industriegebieten bzw. auf dem Betriebsgelände bestehender Industriebetriebe (u. a. Stahl- und Aluminiumwerk, Klärwerk, Containerterminal) genehmigt und errichtet wurden.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

	Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen		
davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen	ca. 180	
davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	ca. 180	
davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

In Hamburg ist der FNP zugleich die Ausweisung auf Landesebene, jedoch wird auf eine Eintragung diesbezüglich verzichtet, da es sonst zu einer fehlerhaften Lesart kommen kann.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten zu den in Hamburg für die Windenergie dargestellten Flächen sind vollständig. Sie stammen aus der 133. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17. Dezember 2013³.

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Grund der Vorgaben des WindBG müssen der FNP und das LaPro geändert werden.

Da im Hafengebiet für die Windenergie keine Flächen ausgewiesen werden, wird hier nach Einzelstandorten für Windenergieanlagen auf bereits genutzten Flächen/Betriebsstandorten gesucht. Die damit verbundenen Prozesse sind aufgrund der starken Nutzung des Hafengebiets mit hafentypischen Gewerbe- und Industriebetrieben äußerst komplex. Zur Vorbereitung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zunächst die rechtlichen Voraussetzungen bzgl. der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen für benachbarten Unternehmen und deren Grundstücks-Nutzungen durch ÖRV rechtlich so abzusichern, dass die Genehmigungsverfahren dann rechtssicher und erfolgreich durchgeführt werden können. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist daher stark einzelfallabhängig und hängt von der Bereitschaft der Nachbarbetriebe ab, betriebliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen dauerhaft, rechtsverbindlich durch ÖRV zu dulden. Dieselben Herausforderungen stellen sich ebenfalls für mögliche Windenergieanlagenstandorte in Industrie- und Gewerbegebieten.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Für den Außenbereich wird derzeit bereits die FNP-Änderung und die Änderung des LaPro von den jeweilig zuständigen Behörden vorbereitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Dezember 2023 gefasst. Eine quantitative Beschreibung der Planentwürfe ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung nicht möglich.

Für das Hafengebiet und die Industrie- und Gewerbegebiete sind quantitative Vorhersagen aufgrund der komplexen Prozesse und der Verfahren mit standortspezifischen Einzelfalllösungen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung mithin nicht möglich, wobei im Rahmen des o.g. Projekts die Realisierungsmöglichkeiten von weiteren Einzelstandorten intensiv betrachtet und verwaltungsintern beraten werden.

³ Abruf 21.05.2024 [2099.qxd \(buergerschaft-hh.de\)](https://www.buergerschaft-hh.de/2099.qxd)

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

	Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene	
davon Entwürfe für Vorranggebiete	
davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene	
davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	in Vorbereitung
davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

In Hamburg ist der FNP zugleich die Ausweisung auf Landesebene, jedoch wird auf eine Eintragung diesbezüglich verzichtet, da es sonst zu einer fehlerhaften Lesart kommen kann.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Aufgrund Stand und Charakter der betreffenden Prozesse sind keine Datenquellen vorhanden.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 ist am 22.12.2023 eine Änderungsgenehmigung für eine bestehende Windfarm im Hafen zur Änderung der Betriebsweise (Betriebsbeschränkung) erteilt worden, jedoch keine Genehmigung für neue Windenergieanlagen im Hamburger Stadtgebiet.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Im Jahr 2023 sind keine Genehmigungsanträge abgelehnt oder zurückgenommen worden.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum		

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)		
b) Naturschutz		
c) Trinkwasserschutz		
d) Immissionsschutz		
e) Landschaftsschutz		
f) Denkmalschutz		
g) Baurechtliche Gründe		
h) Planungsrechtliche Gründe		
i) Straßenbaurechtliche Gründe		
j) Forstrechtliche Gründe		
k) Flugsicherung		
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)		
m) Weitere militärische Belange		
n) Erdbebenmessstation		
o) optisch bedrängende Wirkung		
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers		
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens		
r) Nicht vervollständigte Unterlagen		
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens		
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)		
u) Sonstige		
v) Kein Grund dokumentiert		

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 sind in Hamburg keine Klagen gegen Genehmigungen eingegangen.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Im Berichtszeitraum des Jahres 2023 ist am 29.08.2023 ein Genehmigungsantrag für ein Repoweringvorhaben eingegangen, auf die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §16b Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) mit einer elektrischen Leistung von 3,6 MW zur Erzeugung von elektrischer Energie. Das Verfahren wurde am 13.10.2023 eingeleitet und war zum Ende des Berichtszeitraum noch nicht abgeschlossen. Außerdem ist am 19.10.2023 ein Änderungsantrag für eine Windfarm im Hafen (bestehend aus 3 WKA) gem. § 16

BImSchG eingegangen und am 22.12.2023 beschieden worden mit einer Neuregelung der Fledermausabschaltungen (Änderungsgenehmigung mit geänderten Betriebsbeschränkungen).

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren abgeschlossen. Die Verfahrensdauer des Änderungsverfahrens betrug rund 9 Wochen, d.h. weniger als die gesetzliche Verfahrensfrist von 3 Monaten.

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Informationen der landesweit zuständigen Genehmigungsbehörde in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA).

2.5 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Der Ausbau der Windenergie an Land hat in einem Stadtstaat wie der Freien und Hansestadt Hamburg durch Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenzen einen engen Rahmen. Trotzdem hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg den Ausbau der Windenergie an Land in Hamburg aktiv und zielgerichtet gefördert und wird dies auch in Zukunft im Rahmen des geltenden Rechts weiter aktiv tun. Hier bleibt abzuwarten, wie die Rahmenbedingungen durch den Bund weiter ausgestaltet werden und wie sich die relevanten Rechtsänderungen der letzten Jahre in der Praxis umsetzen lassen und rechtlich ausgelegt werden.